

**Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)  
für die Errichtung und den Betrieb von zwei Windenergieanlagen (WEA 06, WEA 07)  
in 14913 Niederer Fläming OT Schlenzer**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt  
vom 24. Januar 2022

Die Firma Windpark Schlenzer Fläming GmbH & Co. KG, Stephanitorsbollwerk 3 in 28217 Bremen beantragt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), auf dem Grundstück in der Gemarkung Schlenzer, Flur 3, Flurstücke 19, 20 und 21 zwei Windenergieanlage (WEA 06, WEA 07) zu errichten und zu betreiben.

Bei dem Vorhaben handelt es sich um eine Anlage der Nummer 1.6.2 V des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um ein Vorhaben nach Nummer 1.6.2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Nach § 7 Absatz 1 in Verbindung mit §§ 9, 10, 11 UVPG war für das beantragte Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen.

Die Feststellung erfolgte nach Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabenträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen entsprechend den Kriterien der Anlage 3 des UVPG. Die neu beantragten Windenergieanlagen (WEA) kumulieren mit 41 in Betrieb befindlichen WEA sowie mit sieben noch im Genehmigungsverfahren befindliche WEA, die alle Gegenstand von Umweltverträglichkeitsprüfungen waren.

**Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.**

Diese Feststellung beruht im Wesentlichen auf folgenden Kriterien:

1. Merkmale des Vorhabens

Es wird die Neugenehmigung von zwei WEA des Typs Vestas V162-5,6 MW (Nabenhöhe 169 m, Rotordurchmesser 162 m, Gesamthöhe 250 m einschließlich Fundamenterhöhung) beantragt. Das Vorhaben nimmt insgesamt eine Fläche von 6.959 m<sup>2</sup> in Anspruch, wobei 348 m<sup>2</sup> vollversiegelt (Fundament) und 6.611 m<sup>2</sup> teilversiegelt (Zuwegung, Kranstellfläche, Fundamentböschung) werden. Beantragt wurde eine dauerhafte Waldumwandlung von 4.899 m<sup>2</sup> und eine zeitweilige Waldumwandlung von 29.115 m<sup>2</sup>.

2. Standort des Vorhabens

Die beantragten WKA liegen im westlichen Teil des ehemaligen Windeignungsgebietes WEG 31 des rechtsunwirksamen Regionalplans Havelland-Fläming 2020 und werden von 48 betriebenen WKA unterschiedlicher Anlagentypen und -höhen umringt. Die Umgebung ist forst- und landwirtschaftlich und der Standort forstwirtschaftlich geprägt. Die nächstgelegene Ortschaft Charlottenfelde ist 1,2 km von der WEA 07 entfernt. Nördlich, in 2 km Entfernung befindet sich das FFH- und NSG-Gebiet „Heidehof – Golmberg“ und das SPA-Gebiet „Truppenübungsplätze Jüterbog Ost und West“. In der 3 km entfernten Ortschaft Schlenzer befinden sich Trinkwasserschutzgebiete der Zone II und III. Weitere Schutzgebiete sind im 5 km-Umkreis nicht vorhanden.

3. Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen sowie Vorkehrungen

Die Auswirkungen auf Fläche werden durch die konkrete Standortwahl, sparsamen Flächenverbrauch (teilweise Nutzung bestehender Wege) und Begrenzung der Versiegelung auf das notwendige Mindestmaß vermindert. Des Weiteren wird eine bereits genehmigte Anlage zurückgezogen.

Eine Nutzung von Flächen, die besonders geschützte faunistische und floristische Arten enthalten, erfolgt nicht. Auswirkungen auf Tiere sind prinzipiell nicht auszuschließen. Nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter können jedoch durch zahlreiche Vermeidungsmaßnahmen verhindert oder zumindest reduziert werden. So erfolgt die Bautätigkeit außerhalb der Brutzeiten beziehungsweise mit ökologischer Baubegleitung, um Beeinträchtigungen der Fauna zu vermeiden und während des Betriebes der WKA erfolgen Anlagenabschaltungen während der Hauptaktivitäten von Fledermäusen. Die Waldumwandlung wird kompensiert.

Verunreinigungen von Boden und Grundwasser sind ebenfalls durch technische Vorkehrungen beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (geschlossene Systeme, ausreichend große Auffangräume) auszuschließen.

Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sind unvermeidlich, wobei das Gebiet bereits durch die vorhandenen WEA vorbelastet ist. Das FFH-Gebiet befindet sich in ausreichender Entfernung von der WEA 07, so dass keine Beeinträchtigung der Schutz- und Erhaltungsziele eintreten wird.

Erhebliche Belästigungen durch Schall- und Schattenwurfimmissionen werden durch technische Maßnahmen (Schattenwurf-Abschaltmodul) vermieden. Risiken durch Eisabwurf, Blitzeinschlag mit Brandfolge, Abbruch von Rotorflügeln, Abknicken des Turmes wird durch umfangreiche Sicherheits- und Schutzsysteme sowie geprüfte Standsicherheitsnachweise und einem Eiserkennungssystem entgegengewirkt.

Insgesamt sind nach überschlägiger Prüfung anhand der Kriterien der Anlage 3 zum UVPG keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen bei Umsetzung des geplanten Vorhabens zu erwarten.

Im Ergebnis der Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht. Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

## **Rechtsgrundlagen**

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. September 2021 (BGBl. I S. 4458)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Januar 2021 (BGBl. I S. 69)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 11. November 2020 (BGBl. I S. 2428)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147)

Landesamt für Umwelt  
Abteilung Technischer Umweltschutz 1  
Genehmigungsverfahrensstelle Süd